

# Hausordnung

## Helios Klinikum Wuppertal GmbH

---

### § 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Mitarbeiter, Patienten, Besucher und sonstige Personen der Helios Klinikum Wuppertal GmbH mit ihren Standorten in Elberfeld, Barmen und Ronsdorf und ist mit dem Betreten des Klinikgeländes verbindlich.

Die Hausordnung ist Teil der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), um Sicherheit und Ordnung im Hinblick auf eine ungestörte Patientenversorgung, sowie auf den sicheren Betrieb der Einrichtungen, Apparate, Geräte und maschinellen Anlagen zu gewährleisten.

### § 2 Allgemeines

1. Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Personals sind zu befolgen.
2. Unnötiger Lärm ist in allen Bereichen des Klinikums zu vermeiden.
3. Dienstzimmer sind nicht zum Aufenthalt der Patienten bestimmt.
4. Der Aufenthalt in den Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur mit Erlaubnis gestattet.

### § 3 Sicherheit

1. Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Druckknopfmelder, usw.) dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsuntüchtig gemacht werden.
2. Notausgänge, Türen, insbesondere Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden.
3. Aufgrund erhöhter Brandgefahr ist offenes Licht (z.B. das Anzünden von Kerzen) innerhalb des Klinikums und auf dem Klinikgelände strengstens untersagt.
4. Die Benutzung der Aufzüge ist im Brandfall nicht gestattet.

### § 4 Regelungen für Patienten

1. Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten und während der Zeit der Bettruhe sollen die Stationen von den Patienten nicht verlassen werden.
2. Patienten, die sich außerhalb der Patientenzimmer aufhalten, werden gebeten, ordnungsgemäße Überbekleidung (z.B. Bademantel, Hausmantel, usw.) zu tragen.
3. Alle Patienten haben sich den zu ihrer Behandlung oder zur Verhütung von Ansteckungen angeordneten Desinfektions- und Isoliermaßnahmen zu unterziehen.
4. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht eine Nachtruhe. Fernsehgeräte, Radio, Licht, usw. sollten in dieser Zeit ausgeschaltet sein.

<sup>1</sup>Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Schreibweise verwendet. Selbstredend sind immer gleichermaßen Vertreterinnen und Vertreter aller Geschlechter gemeint.

## § 5 Regelungen für Besucher

1. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patient, Personal und andere Personen im gesamten Klinikgelände weder gestört, behindert noch gefährdet werden.
2. Es gelten in der Woche Besuchszeiten von 15 bis 20 Uhr. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zusätzlich von 11 bis 13 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ärztliche Fachpersonal oder die Stationsleitung eine Erlaubnis für Besuche auch außerhalb der Besuchszeiten erteilen.
3. Pro Patient sind maximal zwei Besucher gleichzeitig zulässig. Die Anzahl kann anlassbezogen verändert werden.
4. Personen mit akuten Infektionskrankheiten und Symptomen wie Fieber, Husten, Durchfall etc. dürfen Patienten nicht besuchen. Personen, denen Infektionskrankheiten im häuslichen Umfeld bekannt sind, sollten auf Krankenbesuche verzichten. In Gefährdungsfällen können besondere Schutzmaßnahmen durch das Personal angeordnet werden.
5. Zur Einhaltung des Infektionsschutzes behalten wir uns vor, die Anzahl der Besucher je Patient dem aktuellen Infektionsgeschehen anzupassen bzw. Besuche z.B. aufgrund von gesetzlichen Vorgaben komplett zum Schutz der Patienten und Mitarbeiter zu untersagen.
6. Während der Visiten oder pflegerischen Tätigkeiten können Besucher durch das Personal aus dem Patientenzimmer gebeten werden.

## § 6 Schutz vor Gewalt und Diskriminierung

Niemand soll wegen seiner Abstammung, Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, Alter, Geschlecht, sexuellen Identität und Orientierung oder sonstiger persönlicher Eigenheiten auf dem Klinikgelände diskriminiert oder gedemütigt werden - weder durch Wort, Bild, Gesten oder Handlungen.

Das Klinikgelände ist ein gewaltfreier Ort, sowohl für Patient und deren Besucher als auch für Beschäftigte.

## § 7 Klinikeinrichtungen/ Verbrauchsmaterialien

1. Die Einrichtungen des Klinikums sind von den Benutzern schonend zu behandeln. Das gleiche gilt für Wäsche und überlassene Behandlungsgegenstände. Die Haftung für schuldhafte Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
2. Das Umstellen oder die Auswechslung von Möbeln und Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Reparatur von Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
3. Vom Klinikum kostenlos bereitgestellte Verbrauchsmittel und Einwegprodukte (Desinfektionsmittel / Handschuhe / Plastikkittel, etc.) sind nur zur Verwendung im Klinikum bestimmt und dürfen nur in den üblichen und notwendigen Mengen genutzt werden.

## § 8 Persönliche Gebrauchs-, Verbrauchs- und Wertgegenstände

1. Es sollen nur notwendige Kleidungsstücke, persönliche Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände mitgebracht werden. Entbehrliche Gegenstände sind, soweit möglich, nicht mit in das Klinikum zu bringen.
2. Größere Geldbeträge und Wertgegenstände sollen nicht im Klinikum aufbewahrt werden. Sofern die Patientenzimmer über einen Tresor verfügen, ist dieser zur Sicherung von Geld und Wertgegenständen zu benutzen.
3. Zurückgelassene Gegenstände und Nachlassgegenstände gehen in das Eigentum des Klinikums über, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung abgeholt werden. In diesem Fall wird in der Aufforderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die zurückgelassenen Gegenstände nach Ablauf der Frist in das Eigentum des Klinikums übergehen.
4. Das Klinikum haftet nicht für persönliche Gebrauchs-, Verbrauchs- und Wertgegenstände, sofern sie nicht vereinbarungsgemäß vom Klinikum in Verwahrung genommen werden.
5. Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, die in der Obhut des Patienten bleiben oder von Fahrzeugen des Patienten, die auf dem Klinikgelände abgestellt sind, haftet die Helios Klinikum Wuppertal GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch das Klinikum oder wenn Obhutspflichten aufgrund übernommener Verwahrung mindestens fahrlässig verletzt wurden.

<sup>1</sup>Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Schreibweise verwandt. Selbstredend sind immer gleichermaßen Vertreterinnen und Vertreter aller Geschlechter gemeint.

## § 9 Technische Geräte und Videoüberwachung

1. Das Betreiben und Aufladen von eigenen technischen Geräten ist aus Sicherheitsgründen grundsätzlich verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Heizgeräte, Kochmöglichkeiten, usw. Ausnahmen bestehen für Geräte der Kommunikation und Unterhaltungselektronik (Handys, Radios, Laptops, etc.) und Geräte, die der Körperpflege dienen (elektrische Zahnbürsten, Rasierer etc.). Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen nach vorheriger Genehmigung möglich. Bitte kontaktieren Sie das Pflegepersonal.
2. Der Betrieb von Rundfunk-, Fernsehgeräten und DVD-Spielern u.ä. bedarf der Zustimmung des Pflegepersonals und der Mitpatienten.
3. Mobiltelefone und Unterhaltungselektronik sind in einer angemessenen Lautstärke zu betreiben.
4. Sofern Störungen medizinischer Geräte möglich sind, kann auch der Betrieb von Mobiltelefonen und anderen technischen Geräten in bestimmten Klinikbereichen untersagt werden.
5. Es ist Aufgabe des Eigentümers dafür Sorge zu tragen, dass seine privaten elektrischen oder elektronischen Geräte technisch einwandfrei sind. Für Schäden, die durch den Betrieb privater Geräte entstehen, haftet der Verwender.
6. Aus therapeutischen Gründen sind Abweichungen auf Anweisung möglich.
7. Entsprechend gekennzeichnete und ausgewiesene Bereiche des Klinikums werden zur Wahrnehmung des Hausrechtes und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, hier insbesondere § 6b BDSG, videoüberwacht.

## § 10 Rausch- und Genussmittel

1. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken, Drogen u.a. Suchtmitteln ist nicht gestattet.
2. Das Rauchen ist auf dem gesamten Klinikgelände grundsätzlich nicht gestattet mit Ausnahme innerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten, Shishas, u.ä..

## § 11 Tiere / Pflanzen

Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen von Topfpflanzen und Tieren nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgebildete Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde, Diabetiker-, Epilepsie- und Asthma-warnhunde, etc.) unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen.

## § 12 Verpflegung

1. Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.
2. Durch den Konsum mitgebrachter Speisen dürfen Patienten nicht belästigt werden.
3. Die Kühlschränke in den Patientenzimmern sind ausschließlich dafür vorgesehen, dort nicht kühlpflichtige Getränke zu kühlen. Das Klinikum übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung bestimmter Kühltemperaturen und damit den Erhalt von kühlpflichtigen Speisen und Getränken.

## § 13 Filmaufnahmen usw.

1. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die das Klinikum und oder Mitarbeiter des Klinikums erkennen lassen, bedürfen der Einwilligung der Klinikleitung.
2. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen von Patienten und Personal sind nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

## § 14 Fundsachen

Fundsachen sind an der Rezeption abzugeben.

## § 15 Verbotenes Verhalten/ Aktionen

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung sind auf dem gesamten Klinikgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Klinikgeschäftsführers / der Klinikgeschäftsführung.

<sup>1</sup>Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird durchgehend die männliche Schreibweise verwandt. Selbstredend sind immer gleichermaßen Vertreterinnen und Vertreter aller Geschlechter gemeint.

## § 16 Fahrzeugverkehr und Parken im Klinikbereich

1. Auf dem Gelände des Klinikums gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
2. Das Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern (Krafträdern) und Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet.

## § 17 Zuwiderhandlungen

Patienten, Begleitpersonen, Besucher und andere Personen können bei Verstößen aus dem Klinikum verwiesen werden. In schwerwiegenden Fällen bleibt die Erteilung eines Hausverbotes vorbehalten.

## § 18 In Kraft treten

Diese Hausordnung tritt ab dem 01.09.2022 in Kraft.



**Dr. Holger Raphael**  
Klinikgeschäftsführer



**Simone Hyun**  
Pflegedirektorin



**Prof. Patrick Haage**  
Ärztlicher Direktor